



Förderung der Dorferneuerung

Weitergehende Informationen für private Antragsteller

(natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts)

Allgemeines:

Die Förderung erfolgt nach den Fördergrundsätzen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MHKBG) und auf der Rechtsgrundlage der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Förderobjekte und Antragsteller müssen die an sie gestellten Voraussetzungen in den Fördergrundsätzen erfüllen.

Zur Abklärung der grundsätzlichen Förderfähigkeit empfiehlt es sich, vor Antragstellung Kontakt zur Bezirksregierung Köln aufzunehmen.

Eine Förderung kann nur für Maßnahmen erfolgen, die noch nicht begonnen bzw. fertiggestellt sind.

Mit der Durchführung der Maßnahme darf vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden.

Der Antragsteller muss Eigentümer des zu fördernden Objektes sein; andernfalls muss er ein langfristiges Nutzungsrecht nachweisen oder die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

Höhe der Förderung:

Die Höhe der Zuwendung beträgt 35 % der förderfähigen Ausgaben, max. 50.000 Euro pro Maßnahme.

Es können nur Ausgaben gefördert werden, die mit Rechnungen belegt werden. Die Anerkennung eigener Arbeitsleistungen ist ausgeschlossen.

Antragsverfahren:

Dem Förderantrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

Kostenermittlung (Aufstellung eines Architekten oder Angebot einer Fachfirma)

Lageplan

Fotos des Ist-Zustandes

Nachweis der gesicherten Finanzierung

Weitere Unterlagen (insbesondere nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen anderer Behörden) können von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Antragsprüfung angefordert werden.

Der Antrag ist über die zuständige Gemeinde mit deren Stellungnahme bis zum jeweiligen Stichtag bei der Bezirksregierung Köln vorzulegen.

Die bewilligungsreifen Anträge werden von hier zu einem bestimmten Datum, das durch das MHKBG festgelegt wird, an dieses gemeldet.

Nach der Veröffentlichung des Programms für das jeweilige Jahr durch Ministerin Scharrenbach erfolgt die Bewilligung durch die Bezirksregierung Köln.

Durchführung der bewilligten Maßnahme:

Die Maßnahme ist wie beantragt durchzuführen. Etwaige Änderungen und Abweichungen vom Antrag sind der Bezirksregierung Köln unverzüglich mitzuteilen.

Der im Bescheid festgesetzte Bewilligungszeitraum ist bindend. Eine Verlängerung erfolgt nicht.

Abrechnung und Auszahlung:

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf Antrag nach Durchführung der Maßnahme. Bei einer mehrjährigen Maßnahme ist die anteilig bewilligte Zuwendung des jeweiligen Jahres abzurufen. Letzter Termin für die Vorlage der Abrechnung ist der 20.11. des jeweiligen Jahres. Abweichende Festlegungen bleiben vorbehalten.

Dem Auszahlungsantrag sind die Originalrechnungen beizulegen. Diese werden nach Prüfung zurückgegeben.

Das Antragsformular für die Auszahlung ist dem Bewilligungsbescheid beigelegt.

Verwendungsnachweis:

Mit dem letzten Auszahlungsantrag ist der Bewilligungsbehörde der Verwendungsnachweis vorzulegen. Das entsprechende Formular wird Ihnen durch die Bewilligungsbehörde ausgehändigt.

Bei Fragen stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen des Dezernates 33 gerne zur Verfügung.

Tel: 0221 147 2033

E-Mail: Foerderung_33@bezreg-koeln.nrw.de